

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. Juli 2013

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen und Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 21. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Ablegen von Modulprüfungen

§ 9 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Master-Thesis und Kolloquium

§ 11 Master-Thesis und Kolloquium

§ 12 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziel des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr und Lernformen

§ 19 Exkursionen

§ 20 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Studienplan

Anlage 3: Diploma Supplement

Präambel

Mentorenprinzip

Da das Masterstudium Bauingenieurwesen in Wismar ein hohes Maß an Eigeninitiative, z.B. bei der Auswahl und Belegung von Wahlpflichtmodulen, ermöglicht, was zwar verpflichtende Strukturen aber keine verpflichtenden Inhalte vorschreibt, wird ein Mentorenprinzip eingeführt.

Allen Studierenden wird ein Mentor aus dem Kreis der Lehrenden im Bereich Bauingenieurwesen durch den Studiengangsverantwortlichen zugewiesen, jedoch kann jeder Studierende einen Mentor selbst vorschlagen. Näheres wird zu Beginn des Studiums geregelt.

Der Mentor berät zu Studieninhalten und leitet anhand der Studienzielplanung durch die Semesterangebote. Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen führt somit eine kontinuierliche Studienberatung ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

(2) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in

einem Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang eine Bachelor-Prüfung mit mindestens 210 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung als „Dipl.-Ing.“ bzw. „Dipl.-Ing. FH“ mit mindestens der Note 2,5 oder der ECTS-Note C bestanden hat. Über die Verwandtheit von Studiengängen und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen.

Bewerber mit einem sechssemestrigen „Bachelor“-Studienabschluss mit insgesamt 180 Leistungspunkten von einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule müssen bis zur Zulassung zur Master-Thesis Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen ableisten. Die Entscheidung über die zu absolvierenden Module des Studierenden trifft der Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen.

(2) Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, jedoch die Bachelor-Prüfung mit einer Note von mindestens 3,0 und höchstens 2,6 oder der ECTS-Note D bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden, wenn sie entweder über eine einschlägige berufliche Praxis verfügen, die geeignet ist, die Gesamtnote zu verbessern, oder die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bzw. die vergleichbare Abschlussarbeit mit mindestens der Note 2,0 bewertet worden ist. Über die Anerkennung beruflicher Praxis zur Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Bereichs Bauingenieurwesen gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. mündliche Prüfung,
2. schriftliche Prüfung als Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit,
3. Hausarbeit,

4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(7) Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

§ 7 (weggefallen)

§ 8
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Der Bereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Bereichsrat.
- (2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 9
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Modulnoten
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

§ 10
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:
1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder

2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereichs Bauingenieurwesen zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Master-Thesis und Kolloquium

§ 11

Master-Thesis und Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 64 Credits einschließlich der Credits der Studienarbeit laut Anlage 1 erworben hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Zentrale Prüfungsamt die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden.
- (3) Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Kandidat kann Vorschläge für die Gutachter und das Thema der Master-Thesis machen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (5) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.
- (6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzuliefern. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (9) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt und somit 72 Credits erworben hat.
- (10) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.

§ 12
Bildung der Gesamtnote
(§§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 9 Absatz 2 aus den Modulnoten und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein.
- (2) In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen nur die Noten der Pflichtmodule PM 01 - PM 04 und der Wahlpflichtmodule WPM 1 - WPM 26 ein.
- (3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

V. Studienordnung

§ 13
Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch den Bereich.

§ 14
Ziele des Studiums

Die Masterabsolventen des Bauingenieurwesens der Hochschule Wismar haben vertiefte mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse erworben und verfügen damit über ein umfassendes Wissen und Verständnis der Theorien, Modelle und Methoden des Bauingenieurwesens.

Sie haben vertiefte Kenntnisse entweder im konstruktiven Ingenieurbau, dem Wasser- und Verkehrswesen oder dem Bauen im Bestand.

Sie besitzen einen Überblick über aktuelle Forschungs- und Entwicklungsthemen in ihrem Spezialisierungsgebiet und sind auch in der Lage neuere Erkenntnisse ihrer Fachdisziplin zu hinterfragen.

Sie verfügen über die Fertigkeit, auf wissenschaftlicher Grundlage eigenständige Lösungen ingenieurwissenschaftlicher Probleme und innovative neue Methoden zu entwickeln. Darüber hinaus sind sie in der Lage, bei neuen Aufgabenstellungen Kolleginnen und Kollegen fachlich anzuleiten.

Sie sollen die Kompetenz besitzen, durch vertiefte wissenschaftlich fundierte und interdisziplinäre Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden anspruchsvolle Ingenieur Tätigkeiten bei Planung, Konstruktion und Ausführung von Bauwerken auszuüben und dabei auch neue technische Lösungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu entwickeln und umzusetzen. Dabei soll er fachliche und interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und in der Lage sein, selbstständig zu arbeiten. Kennzeichnend hierfür ist ein abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinaus gehendes vernetztes Denken. Ein Masterabsolvent ist in der Lage sich selbstständig in neue Wissensgebiete einzuarbeiten. Er ist fähig sein, nicht nur in einem Team mitzuarbeiten sondern dieses auch zu leiten. ein Team zu führen. Dies gilt auch für den wissenschaftlichen Bereich.

Mögliche Einsatzgebiete sind Ingenieur- und Planungsbüros, Bauunternehmen, staatliche und kommunale Verwaltungen, Energie- und Wasserwirtschaft, Industrie- und Handelsunternehmen, Wohnungswirtschaft, Firmen und Institutionen des Umweltbereichs, Hochschulen, Forschungseinrichtungen.

§ 15 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.

§ 16 Gliederung des Studiums

(1) In den drei Semestern werden insgesamt 90 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben; ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).

(3) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(4) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 17 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Master-Studiengang Bauingenieurwesen umfasst die im Studienplan (Anlage 2) aufgeführten und im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Es sind keine inhaltlichen Beschränkungen bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule vorgesehen. Der Beratung mit dem Mentor kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

§ 18 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
7. Laborpraktikum.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 19 Exkursionen

(1) Während des Studiums sollen die Studierenden an einer mehrtägigen oder an mehreren eintägigen Exkursionen teilnehmen. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung beträgt 60 Stunden.

(2) Die Teilnahme an - durchgeführten - Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

§ 20 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Dafür wird den Studierenden ein Lehrender als Mentor zugewiesen. Der Studiengangsverantwortliche wird auf einer Mentorenliste die Studierenden den Mentoren zuweisen und dabei soweit wie möglich die fachlichen Interessen des Studierenden und die fachliche Ausrichtung der Mentoren berücksichtigen. Die Studierenden müssen zu Beginn Ihres Studiums eine Studienberatung bei einem Mentor nachweisen.

Die Studienfachberatung sollte zusätzlich auch bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 (Übergangsbestimmungen)

§ 22 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester (Sommersemester)		2. Semester (Wintersemester)		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung und Leistungsnachweis	CR	Prüfung und Leistungsnachweis	CR	Prüfung und Leistungsnachweis	CR	
PM 01	Mathematik III	M30 o. K120	5					5
PM 02	Bauinformatik	M30 o. K120	5					5
PM 03	Soft Skills I					M30, APL	5	5
PM 04	Studienarbeit					E150	5	5
WPM	Aus Katalog A	M30 o. K120 LN: APL	(angebotene Module: 6 bis 8 CR)	M30 o. K120 LN: APL	(angebotene Module: 6 bis 8 CR)			40
WPM	Aus Katalog B	NET	(angebotene Module: 2 bis 4 CR)	NET	(angebotene Module: 2 bis 4 CR)			10
	Exkursion					Teilnahmenachweis	2	2
	Master-Thesis incl. Kolloquium					Master-Thesis und mündliche Prüfung	18	18
Σ Credits			30		30		30	90

Anlage 2 Studienplan

Grundlagenmodule		Studiensemester								
		1. Semester (SS)			2. Semester (WS)			3. Semester		
		SWS	LN	MP	SWS	LN	MP	SWS	LN	MP
		LV/Ü/P			LV/Ü/P			LV/Ü/P		
PM 01	Mathematik III	2/2/0		M30 o. K120				Exkursion einschließlich Vor- und Nachbereitung 60h		
PM 02	Bauinformatik	2/2/0		M30 o. K120						
PM 03	Soft Skills I						0/4/0		M30, APL	
PM 04	Studienarbeit								E150	
WPM	Wahlpflichtmodule aus Katalog A, gesamt 40 CR:	Module: 4 bis 6 SWS (6 bis 8 CR) LN: APL MP: M30 o. K120			Module: 4 bis 6 SWS (6 bis 8 CR) LN: APL MP: M30 o. K120			Master-Thesis (12 Wochen) mit Kolloquium		
WPM	Wahlpflichtmodule aus Katalog B, gesamt 10 CR: Zusatzfächer aus den Studienangeboten aller Masterstudiengängen der Hochschule Wismar	Module: 2 bis 4 SWS (2 bis 4 CR) MP: NET			Module: 2 bis 4 SWS (2 bis 4 CR) MP: NET					

SWS Semesterwochenstunden

LV Lehrvortrag

PM Pflichtmodul

SCH30 schriftliche Arbeit mit 30 h Umfang

NET Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

LN Leistungsnachweis

P Praktikum

WPM Wahlpflichtmodul

E150 Entwurf mit 150 h Umfang

M30 Mündliche Prüfung 30 Min

MP Modulprüfung

Ü Übung

K120 Klausur von 120 Min

APL Alternative Prüfungsleistungen

Die Leistungsnachweise ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule des Katalogs A der gewählten Studienrichtung

Wahlpflichtmodule des Katalogs A

Aus dem Katalog A sind Wahlpflichtmodule mit insgesamt mindestens 40 Credits gemäß dem Prüfungsplan zu belegen.

Module aus dem Katalog A dürfen jeweils nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern des Katalogs A zu wählen:

WPM 1 bis 10 und 24 für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
WPM 10 bis 18 und 25 für das Profil Wasser- und Verkehrswesen,
WPM 8 und 19 bis 25 für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 32 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 8 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Wahlpflichtmodule des Katalogs B:

Aus dem Katalog B sind Wahlpflichtmodule mit insgesamt mindestens 10 Credits gemäß dem Prüfungsplan zu belegen. Bei den Wahlpflichtmodulen des Katalogs B wird empfohlen, mindestens zwei Module aus dem übrigen Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Wismar zu wählen (Modul WPM A). Die Module sind so auszuwählen, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit den Wahlpflichtmodulen des Katalogs A besteht. Das Modul A darf mehrfach ausgewählt werden.

Die Auswahl und Belegung der Wahlpflichtmodule aus den Katalogen A und B ist grundsätzlich im Sinne einer Studienzielplanung mit dem Mentor abzustimmen.

Katalog A für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen:

WPM	Fach	SWS	CR
1	Technische Mechanik III	4	6
2	Baustatik II	4	6
3	Baustatik III	4	8
4	Stahlbau III	4	6
5	Stahlverbundbau	4	6
6	Stahlbetonbau III, Spannbetonbau	6	8
7	Brückenbau	6	8
8	Holzbau III	6	8
9	Höhere Baustoffkunde	6	8
10	Geotechnik IV	6	8
11	Geotechnik V	4	6
12	Wasserbau III	4	6
13	Hydrologie / Hydrodynamik	4	6
14	Siedlungswasserwirtschaft III	6	8
15	Straßenwesen II	6	8
16	Schienenverkehrswesen II	6	8
17	Angewandte Verkehrsplanung	6	6
18	Angewandte Verkehrstheorie	4	6
19	Bauphysik	4	4
20	Historische Baukonstruktionen I	6	8
21	Historische Baukonstruktionen II	4	8
22	Brandschutz	4	6
23	Holzschädlinge und Holzschutz	4	6
24	Tragwerksinstandsetzung	4	6
25	Baubetrieb III, Bauwirtschaft III	6	8
26	Sondergebiete des Bauingenieurwesens		

Katalog B für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen:

WPM	Fach	SWS	CR
A	Interdisziplinäres Modul	2	2
B	Finite-Elemente-Methode	4	4
C	Baudynamik	4	4
D	Schalentheorie	2	2
E	Stahltragwerke im Industriebau	2	2
F	Programmanwendung im Holzbau	2	2
G	Programmanwendung in der Geotechnik	2	2
H	Wasserbauliches Versuchswesen	2	2
I	Wasser- und Abwasserlabor	2	2
J	Straßenplanung mit Tabellenkalkulation	2	2
K	Straßenerhaltung	2	2
L	Programmanwendungen in der Infrastrukturplanung	2	2
M	Stadt- und Regionalplanung	2	2
N	Geotechnik VI	2	2
O	Denkmalpflege I	2	2
P	Denkmalpflege II	2	2
Q	Resistographie	2	2
R	Beschichtungen im Bauwesen	2	2
S	Baugeschichte	2	2
T	Historische Eisen- und Stahlkonstruktionen	2	2
U	Sanierungskosten	2	2
V	Soft Skills 2	2	2
W	Spezialgebiete Baurecht / Bauwirtschaft	2	2
X	Internationales Vertragsrecht	2	2
Y	Grabenloser Leitungs- und Verkehrstunnelbau	2	2
Z	Stadtstraßen	2	2
ZA	Sondergebiete des Bauingenieurwesens	2	2

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 **Family Name:**
«Nachname»
- 1.2 **First Name:**
«Vorname»
- 1.3 **Date, Place, Country of Birth:**
«GebDatum», «GebOrt»
- 1.4 **Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Master of Engineering (M.Eng.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Master of Civil Engineering
- 2.2 **Main Field(s) of Study:**
Civil Engineering
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 **Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 **Language of Instruction/Examination:**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Second degree (1,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

1,5 years full time

3.3 Access Requirements:

B.Eng. degree or an engineering „Diplom“ (the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) in Civil engineering or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“), respectively with a grade point average between 2.6 and 3.0 on the German grading scale but with a grade of 2.0 or better for the Bachelor's Thesis.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 1,5 years

4.2 Program Requirements:

The Master programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects 01 - 04, compulsory choice subjects 1 - 26 and compulsory choice subjects A - Z. In the Master programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination covers the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, including 18 CP credit points for the Master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Master-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.Eng. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.Eng. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Civil engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.bau.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

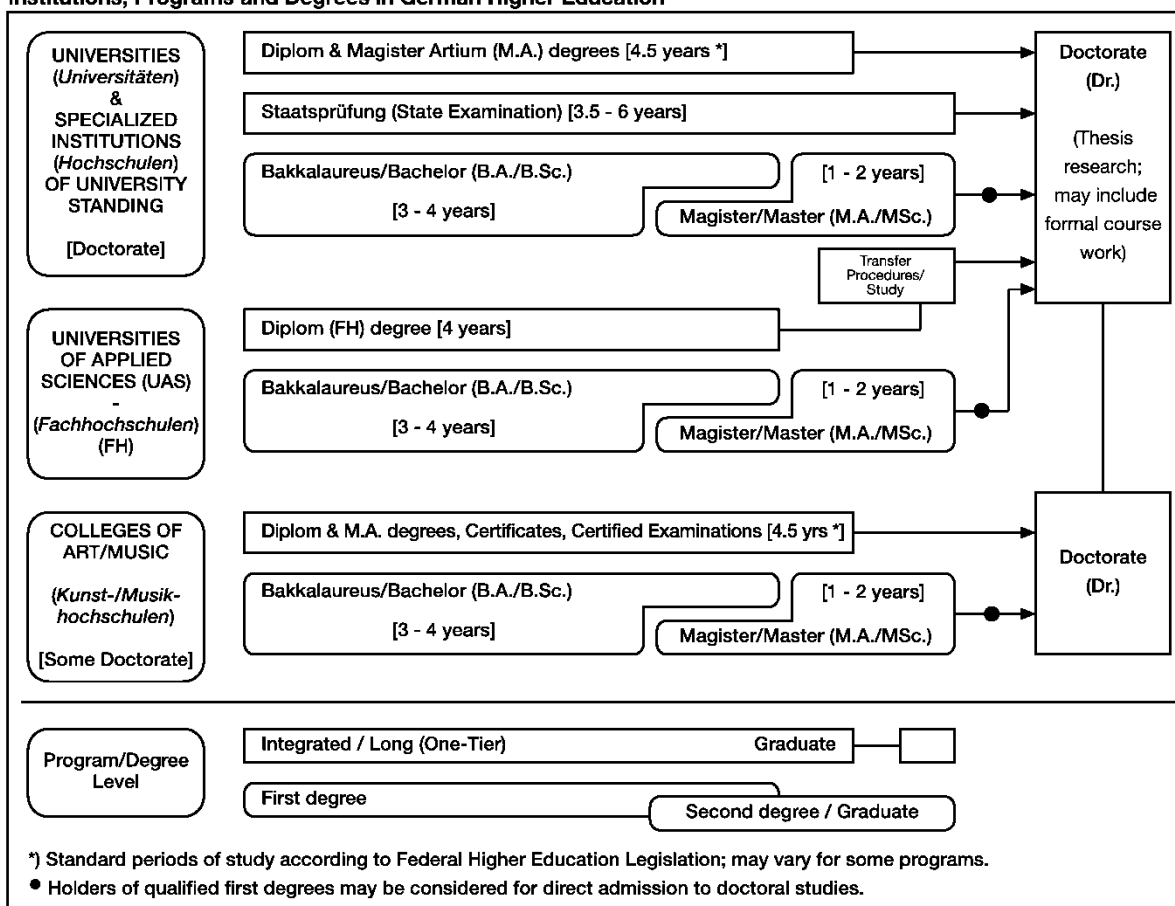
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de